



# Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Ausgegeben in Stadthagen am 30.06.2011

Nr. 6/2011

<b><u>Inhaltsverzeichnis:</u></b>	Seite
<b>A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg</b>	
1. Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles „Auetal“ in der Stadt Obernkirchen, der Samtgemeinde Eilsen und der Gemeinde Auetal, Landkreis Schaumburg, vom 27.01.1992	57
Verordnung zur Aufhebung der Verordnung der Bezirksregierung Hannover zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes „Rintelner Wiesen“ im Landkreis Schaumburg	57
Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Riesbaches im Landkreis Schaumburg	57
<b>B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden</b>	
Haushaltssatzung der Gemeinde Auetal für das Haushaltsjahr 2011	58
Haushaltssatzung der Stadt Stadthagen für das Haushaltsjahr 2011	58
1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Stadthagen für das Haushaltsjahr 2011	59
Betriebssatzung für den „Abwasserbetrieb der Stadt Stadthagen“	59
Satzung über Entschädigungen für Angehörige der Freiwillige Feuerwehr der Stadt Stadthagen	60
Bekanntmachung der Stadt Stadthagen; 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 52 „An der Sandkuhle“ mit örtlicher Bauvorschrift zur Gestaltung	62
13. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in der Samtgemeinde Eilsen (Abwasserabgabensatzung) vom 13.Dezember 1983	62
Haushaltssatzung der Gemeinde Heeßen für das Haushaltsjahr 2011	62
Haushaltssatzung der Stadt Bad Nenndorf für das Haushaltsjahr 2011	63
Haushaltssatzung der Gemeinde Hohnhorst für das Haushaltsjahr 2011	64
Bauleitplanung der Gemeinden Meerbeck und Niedernwöhren; gemeinsamer Bebauungsplan Nr. 9/21 "Gewerbegebiet Wiehagen" - 1. vereinfachte Änderung gem. § 13 BauGB -	64
Haushaltssatzung 2011 des Flecken Hagenburg	65
<b>C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts</b>	
---	
<b>D Sonstige Mitteilungen</b>	
Redaktionelle Korrektur der 6. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Obernkirchen	65
Redaktionelle Korrektur der Satzung über das Übertragen der Abwasserbeseitigungspflicht auf Nutzungsberechtigte einzelner Grundstücke in Teilen des Stadtgebietes (Stadt Obernkirchen)	66

---

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats; Redaktionsschluss: jeweils 7 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin

Auskunft, Einsichtnahme und Einzel Exemplare: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen, Frau Spillmann,  
Tel. 05721/703-262, E-Mail: [amtsblatt.12@landkreis-schaumburg.de](mailto:amtsblatt.12@landkreis-schaumburg.de)

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite [www.schaumburg.de](http://www.schaumburg.de) kostenfrei eingesehen werden.

## A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

### **1. Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles „Auetal“ in der Stadt Obernkirchen, der Samtgemeinde Eilsen und der Gemeinde Auetal, Landkreis Schaumburg, vom 27.01.1992**

Aufgrund der §§ 22 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2541) i. V. m. den §§ 14 und 19 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 104) in Verbindung mit § 36 Abs. 1 der Nds. Landkreisordnung in der Fassung vom 30.10.2006 (Nds. GVBl., S. 510), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 366) wird verordnet:

#### **§ 1**

Der Grenzverlauf des Landschaftsschutzgebietes gemäß § 1 Abs. 1 u. 2 der Verordnung wird in den Gemarkungen Obernkirchen und Ahnsen entsprechend dem anliegenden Kartenausschnitt im Maßstab 1 : 10.000 neu festgesetzt. Das Schutzgebiet verkleinert sich damit um eine Fläche von ca. 2,8 ha; für diesen Bereich wird die bestehende Verordnung aufgehoben. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie ist der Verordnung als Anlage beigefügt.

**(Karte ist im Anschluss an Seite 66 als Anlage 1 beigefügt)**

#### **§ 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in Kraft.

Stadthagen, den 28.06.2011

Landkreis Schaumburg

Der Landrat  
Jörg Farr

---

### **Verordnung zur Aufhebung der Verordnung der Bezirksregierung Hannover zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes „Rintelner Wiesen“ im Landkreis Schaumburg**

Aufgrund des § 51 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz - WHG - vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) wird verordnet:

Die Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes „Rintelner Wiesen“ der Bezirksregierung Hannover (ABl. der Bezirksregierung Hannover vom 14.04.1993) wird aufgehoben.

Stadthagen, den 28.06.2011

Landkreis Schaumburg

Der Landrat  
Jörg Farr

---

### **Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Riesbaches im Landkreis Schaumburg**

Aufgrund der §§ 76 bis 78 Wasserhaushaltsgesetz - WHG - vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) i. V. m. § 115 Niedersächsisches Wassergesetz - NWG - vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64) wird verordnet:

#### **§ 1 Festsetzung**

Für den Riesbach im Bereich des Landkreises Schaumburg wird das Überschwemmungsgebiet in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen festgesetzt.

## **§ 2 Geltungsbereich**

(1) Das Überschwemmungsgebiet umfasst die Bereiche des Landkreises Schaumburg, die von einem hundertjährigen Hochwasser des Riesbaches überschwemmt werden. Die Überschwemmungsfläche des Riesbaches erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinde Auetal und der Samtgemeinde Rodenberg.

(2) Der Geltungsbereich ist in der mit veröffentlichten Übersichtskarte (Anlage 1) im Maßstab 1 : 30.000 (TK 50) dargestellt.

**(Karte ist im Anschluss an Seite 66 als Anlage 2 beigefügt)**

(3) Die genaue und rechtsverbindliche Abgrenzung des Überschwemmungsgebietes ist in den folgenden 3 Detailkarten im Maßstab 1 : 5.000 auf der Grundlage der Deutschen Grundkarte (AK 5) dargestellt:

#### **Detailkarten AK 5**

Blatt – Nr.

Blatt 1: Gemeinde Auetal

Blatt 2: Gemeinde Auetal

Gemeinde Apelern, Samtgemeinde Rodenberg

Blatt 3: Gemeinde Apelern, Samtgemeinde Rodenberg

Gemeinde Lauenau, Samtgemeinde Rodenberg

Die Karten sind Bestandteil der Verordnung (Anlage 2).

**(Karten sind im Anschluss an Seite 66 als Anlagen 3-5 beigefügt)**

(4) In den Detailkarten ist die Grenze des Überschwemmungsgebietes mit einer durchgezogenen roten Linie gekennzeichnet, das Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt. Die Gemeindegrenzen sind mit einer grün-schwarzen und 0,5 mm breiten Linie, die Landkreisgrenzen mit einer grün-schwarzen und 1,0 mm breiten Linie dargestellt. Das Gewässer selbst (Gewässerbett einschließlich seiner Ufer) ist nicht Teil des Überschwemmungsgebietes.

(5) Der Verordnungstext und die Karten für den gesamten Bereich können vom Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung an während der Dienststunden kostenlos in den nachfolgend genannten Behörden eingesehen werden:

Landkreis Schaumburg, Jahnstraße 20, 31655 Stadthagen  
Gemeinde Auetal, Rehrener Str. 25, 31749 Auetal  
Samtgemeinde Rodenberg, Amtsstraße 5, 31552 Rodenberg.

## **§ 3 Besondere Bestimmungen**

(1) Nicht genehmigungspflichtig sind Weidezäune, Masten, selbsttätige Viehtränken und Einzelbaumpflanzungen.

(2) Untersagt ist

- das Anlegen von Holzpoltern und Holzlagerplätzen
- das Anlegen von Feuerstätten für Brauchtumsveranstaltungen
- die Zwischenlagerung von Stroh- und Heuballen im Abflussbereich

## **§ 4 Inkrafttreten, Aufhebung**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in Kraft.

Stadthagen, den 28.06.2011

Landkreis Schaumburg

Jörg Farr  
Landrat

---

**B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden**

**Haushaltssatzung der Gemeinde Auetal für das Haushaltsjahr 2011**

Der Rat der Gemeinde Auetal hat aufgrund der §§ 6, 40 und 84 der Nieders. Gemeindeordnung i.d.F. vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) und Änderungen, durch Beschluss vom 21.3.2011 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird festgesetzt

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	6.440.000 €
in der Ausgabe auf	6.440.000 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	1.705.000 €
in der Ausgabe auf	1.705.000 €

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditemächtigung) werden nicht festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag für Verpflichtungsermächtigungen wird auf 565.000 € festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2011 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer  |          |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 330 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 330 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer  | 350 v.H. |

**§ 6**

Über- und außerplanmäßige Ausgaben, denen der Bürgermeister gemäß § 89 (1) NGO zustimmen kann, gelten bis zu 7.500 € je Haushaltsstelle als unerheblich.

Gemeinde Auetal

Der Bürgermeister  
Priemer

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Der Landkreis Schaumburg in Stadthagen hat mit Verfügung vom 20.6.2011 – Az. 20 14 10/05 – die vorstehende Haushaltssatzung genehmigt.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 NGO für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, bei der Gemeinde Auetal, Rehrener Straße 25, Auetal während der Dienststunden öffentlich aus.

Auetal, den 27.6.2011

Gemeinde Auetal

Der Bürgermeister  
Priemer

**Haushaltssatzung der Stadt Stadthagen für das Haushaltsjahr 2011**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Stadthagen in seiner Sitzung am 28.02.2011 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 25.048.100 Euro
  - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 27.647.000 Euro
  - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 1.000 Euro
  - 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf 1.000 Euro
2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 20.035.600 Euro
  - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 25.147.000 Euro
  - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf 490.700 Euro
  - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf 2.194.200 Euro
  - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 1.703.500 Euro
  - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 619.900 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag  
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 22.229.800 Euro  
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 7.961.100 Euro

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditemächtigung) wird auf 1.703.500 Euro festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 749.000 Euro festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2011 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.500.000 Euro festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern wurden durch die Realsteuersatzung ab 01.01.2008 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v.H.
2. Gewerbesteuer	380 v.H.

Die Angabe der Steuersätze in der Haushaltssatzung erfolgt nur nachrichtlich.

Stadthagen, den 28.02.2011

Hellmann  
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 92 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung durch den Landkreis Schaumburg ist am 20.05.2011 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/04 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 01.07.2011 bis zum 11.07.2011 zur Einsichtnahme während der Dienststunden (montags bis freitags 8:30 Uhr - 12:30 Uhr) im Verwaltungsgebäude, Fachbereich Zentrale Dienste, Rathauspassage 1, Zimmer 121, 31655 Stadthagen, öffentlich aus.

Gleichzeitig weise ich darauf hin, dass der Haushaltsplan 2011 einen Bericht über die Unternehmen und Einrichtungen der Stadt Stadthagen in der Rechtsform des privaten Rechts und die Beteiligung daran enthält. Die Einsicht in den Bericht ist gem. § 116 a NGO jedermann gestattet.

Stadthagen, den 27.05.2011

Stadt Stadthagen

Der Bürgermeister  
Hellmann

### 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Stadthagen für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 87 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Stadt Stadthagen in der Sitzung am 30.05.2011 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Mit der Nachtragshaushaltssatzung wird der Stellenplan geändert. In den Endsummen bleiben die Festsetzungen des Haushaltsplanes unverändert.

Die übrige Haushaltssatzung bleibt unverändert.

Stadthagen, den 30.05.2011

Hellmann  
Bürgermeister

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 01.07.2011 bis zum 11.07.2011 zur Einsichtnahme während der Dienststunden (montags bis freitags 08:30 Uhr – 12:30 Uhr) im Verwaltungsgebäude, Amt für Finanzwesen und Controlling, Rathauspassage 1, Zimmer 121, 31655 Stadthagen, öffentlich aus.

Stadthagen, den 15.06.2011

Stadt Stadthagen

Der Bürgermeister  
Hellmann

### Betriebssatzung für den „Abwasserbetrieb der Stadt Stadthagen“

Aufgrund der §§ 6 und 113 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 28.10.2006 i. V. m. der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 27.01.2011 hat der Rat der Stadt Stadthagen in seiner Sitzung am 30.05.2011 folgende Betriebssatzung erlassen:

#### § 1 Rechtsnatur, Organisation und Zweck

1. Der aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt Stadthagen vom 23.02.2004 zum 01.01.2005 aus dem allgemeinen Haushalt auszugliedernde Regiebetrieb „Abwasserbeseitigung“ ist ein Unternehmen im Sinne des § 108 Abs. 2 Nr. 1 NGO. Er wird aufgrund des § 108 Abs. 4 NGO als Eigenbetrieb nach den für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften geführt. Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes erfolgen ab dem 01.01.2008 auf der Grundlage der Vorschriften der NGO.

2. Zweck des Abwasserbetriebes der Stadt Stadthagen ist die Erfüllung der der Stadt obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht nach den Bestimmungen des Nieders. Wassergesetzes in der jeweils geltenden Fassung einschließlich aller den Betriebszweck fördernder Geschäfte.

#### § 2 Name

Das Unternehmen führt die Bezeichnung „Abwasserbetrieb der Stadt Stadthagen“.

#### § 3 Betriebsleitung

Die Betriebsleitung besteht aus einer Person und wird vom Rat bestellt.

#### § 4 Aufgaben der Betriebsleitung

1. Der Abwasserbetrieb der Stadt Stadthagen wird von der Betriebsleitung selbständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes und der Funktionstüchtigkeit der Einrichtungen und Anlagen laufend notwendig sind, insbesondere Einsatz des Personals, Anordnung der notwendigen Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen, Beschaffung von Material- und Betriebsmitteln sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs.

2. Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich.

3. Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister und den Betriebsausschuss mindestens halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

4. Die Betriebsleitung erstellt im Einvernehmen mit dem Bürgermeister die Vorlagen für den Betriebsausschuss.

5. Für die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Angestellten und Arbeitern hat die Betriebsleitung Vorschläge gegenüber dem Betriebsausschuss zu machen.

#### § 5 Zusammensetzung des Betriebsausschusses

1. Für den Abwasserbetrieb der Stadt Stadthagen wird vom Rat der Stadt gem. § 113 Abs. 3 NGO i. V. m. § 53 NGO ein Betriebsausschuss gebildet. Der Betriebsausschuss besteht aus sechs vom Rat der Stadt zu berufenen Mitgliedern und einem stimmberechtigten Vertreter der Arbeitnehmer. Der stimmberechtigte Vertreter der Arbeitnehmer muss ein aktiver Bediensteter der Stadt Stadthagen sein.

2. An den Beratungen des Betriebsausschusses nimmt die Betriebsleitung teil. Sie ist berechtigt und auf Verlangen ver-

pflichtet, Auskünfte zu erteilen und zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen.

## § 6 Aufgaben des Betriebsausschusses

1. Dem Betriebsausschuss werden gemäß § 113 Abs. 4 NGO folgende Angelegenheiten zur eigenen Entscheidung übertragen:

a) Abschluss von Verträgen und Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 50.000,00 € übersteigt.

b) Stundung von Forderungen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 12.000,00 € übersteigt.

c) Niederschlagung von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 9.000,00 € übersteigt.

d) Erlass von Forderungen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 6.000,00 € übersteigt.

e) Zustimmung zu Mehrausgaben von mehr als 5.000,00 € pro Einzelvorhaben gemäß § 13 Eigenbetriebsverordnung.

2. Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Bürgermeister mit dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses entscheiden. Diese Entscheidungen sind dem Rat in der nächsten Sitzung vorzulegen.

Die Betriebsleitung kann im Einvernehmen mit dem Bürgermeister anstelle des Betriebsausschusses selbstständig entscheiden, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub duldet und die Beschlussfassung des Betriebsausschusses nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann. Dem Betriebsausschuss ist von der Entscheidung unverzüglich Kenntnis zu geben. Sofern auch der Bürgermeister oder sein Vertreter nicht rechtzeitig zu erreichen ist, kann die Betriebsleitung allein entscheiden. In diesen Fällen hat sie dem Betriebsausschuss und dem Bürgermeister von ihrer Entscheidung unverzüglich Mitteilung zu machen.

## § 7 Aufgaben des Rates

Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung und andere gesetzliche Bestimmungen vorbehalten sind, insbesondere über die Höhe des Stammkapitals und die Verwendung des Jahresüberschusses.

## § 8 Aufgaben des Bürgermeisters

1. Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung und des bei dem Abwasserbetrieb der Stadt Stadthagen beschäftigten Personals. Die personalrechtlichen Befugnisse für Angestellte und Arbeiter werden von der Betriebsleitung ausgeübt.

2. Vor der Erteilung von Weisungen des Bürgermeisters soll die Betriebsleitung gehört werden. Wenn die Betriebsleitung nach pflichtgemäßem Ermessen glaubt, die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können, so steht ihr das Recht zu, ihre Auffassung in Anwesenheit des Bürgermeisters dem Betriebsausschuss vorzutragen.

## § 9 Vertretung des Abwasserbetriebes

1. Die Betriebsleitung vertritt die Stadt in den Angelegenheiten des Abwasserbetriebes der Stadt Stadthagen, die ihrer eigenen Entscheidung oder der Entscheidung des Betriebsausschusses unterliegen.

In den übrigen Angelegenheiten des Abwasserbetriebes vertritt der Bürgermeister die Stadt. Die Vorschriften der NGO bleiben unberührt.

2. Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen des Abwasserbetriebes der Stadt Stadthagen ohne Angaben eines Vertretungsverhältnisses, wenn die Angelegenheiten ihrer Entscheidung unterliegen, die übrigen Dienstkräfte „Im Auftrag“. In den Angelegenheiten, die der Entscheidung anderer Organe unterliegen und in denen die Betriebsleitung mit der Vertretung beauftragt wird, ist unter der Bezeichnung „Der Bürgermeister - Abwasserbetrieb der Stadt Stadthagen -“ unter Angabe des Vertretungsverhältnisses zu unterzeichnen.

## § 10 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 11 Stammkapital

Das Stammkapital des Abwasserbetriebes der Stadt Stadthagen beträgt 50.000,00 €.

## § 12 Haushaltsplan, Finanzplan

1. Der Haushaltsplan (§ 27 Eigenbetriebsverordnung) ist rechtzeitig von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen. Über den Haushaltsplan beschließt der Rat.

2. Die Betriebsleitung stellt den Finanzplan (§ 90 NGO) auf und legt ihn gleichzeitig mit dem Haushaltsplan über den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vor. Der Finanzplan ist ebenfalls dem Verwaltungsausschuss und Rat zur Beschlussfassung zuzuleiten.

## § 13 Kassen- und Kreditbedarf

1. Für den Abwasserbetrieb wird eine Sonderkasse eingerichtet. Für die Sonderkasse gelten die Vorschriften der Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

2. Überschüssige Liquidität kann wechselseitig zwischen dem Abwasserbetrieb und der Stadt Stadthagen gegen Zinsvergütung zur Verfügung gestellt werden.

3. Die Kassenaufsicht führt die Betriebsleitung.

## § 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 15.07.2011 in Kraft.

Stadthagen, den 31.05.2011

Hellmann  
Bürgermeister

## Satzung über Entschädigungen für Angehörige der Freiwillige Feuerwehr der Stadt Stadthagen

Aufgrund der §§ 6 und 29 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der derzeit gültigen Fassung, und § 12 Nieders. Brandschutzgesetzes hat der Rat der Stadt Stadthagen in seiner Sitzung am 30. Mai 2011 folgende Satzung erlassen:

### § 1 Aufwandsentschädigung

(1) Die / Der StadtbrandmeisterIn, die / der stellvertretende StadtbrandmeisterIn, die OrtsbrandmeisterInnen und deren StellvertreterInnen erhalten folgende Aufwandsentschädigungen:

die / der StadtbrandmeisterIn	230,00 €
die OrtsbrandmeisterInnen von Schwerpunktwehren	185,00 €
die OrtsbrandmeisterInnen von Stützpunktwehren	90,00 €

die übrigen OrtsbrandmeisterInnen 75,00 €

Die / der stellvertretende StadtbrandmeisterIn und die stellvertretenden OrtsbrandmeisterInnen erhalten als Aufwandsentschädigung die Hälfte der festgesetzten Beträge.

Die an die VertreterInnen zu zahlenden Beträge sind um weitere 50 % zu kürzen, wenn sie eine weitere mit Aufwandsentschädigung verbundene Funktion in der Feuerwehr ausüben.

(2) Die sonstigen ehrenamtlichen FunktionsträgerInnen erhalten monatlich folgende Aufwandsentschädigungen:

- a) die / der ZeugwartIn auf Stadtebene (Kleiderkammer) 45,00 €
- b) die / der Sicherheitsbeauftragte auf Stadtebene 45,00 €
- c) die / der Sicherheitsbeauftragte einer Ortsfeuerwehr als Feuerwehrsicherheitsbeauftragter 40,00 €
- d) die / der Sicherheitsbeauftragte einer Ortsfeuerwehr als Feuerwehrsicherheitsbeauftragter, wenn sie / er zugleich die Aufgabe der / des Atemschutzgerätewart(in)(es) der betreffenden Ortsfeuerwehr wahrnimmt 35,00 €
- e) die / der Sicherheitsbeauftragte einer sonstigen Ortsfeuerwehr wenn sie / er zugleich die Aufgabe der / des Atemschutzgerätewart(in)(es) der betreffenden Ortsfeuerwehr wahrnimmt 25,00 €
- f) die / der AtemschutzgerätewartIn auf Stadtebene 45,00 €
- g) die / der JugendwartIn auf Stadtebene 50,00 €
- h) die / der JugendwartIn in einer Ortsfeuerwehr als Feuerwehrsicherheitsbeauftragter 40,00 €
- i) die / der JugendwartIn in den übrigen Ortsfeuerwehren 30,00 €
- j) die / der GerätewartIn einer Ortsfeuerwehr als Feuerwehrsicherheitsbeauftragter 30,00 €  
(Grundbetrag) dazu kommt ein Steigerungsbetrag von 10,00 € je Fahrzeug
- k) der stellv. Gerätewart einer Ortsfeuerwehr als Feuerwehrsicherheitsbeauftragter 20,00 €
- l) der Gerätewart einer sonstigen Ortsfeuerwehr (Grundbetrag) 20,00 €  
dazu kommt ein Steigerungsbetrag von 10,00 € je Fahrzeug
- m) die / der LeiterIn des Musikzuges 30,00 €
- n) die / der LeiterIn der Spielmannszüge 30,00 €
- o) die / der HaushaltssachbearbeiterIn 30,00 €
- p) der Schulklassenbetreuer in einer Ortsfeuerwehr als Feuerwehrsicherheitsbeauftragter 35,00 €
- q) der Schulklassenbetreuer in der Ortsfeuerwehr Wendthagen 25,00 €
- r) der Einsatzleitdienst der Ortsfeuerwehr als Feuerwehrsicherheitsbeauftragter, der nach einem festgelegten Dienstplan den Bereitschaftsdienst als Einsatzleiter/in versieht, erhält – maximal im Monat bis zu 7 Personen – mtl. pro Person 50,00 €

(3) Nimmt eine / ein ehrenamtlich Tätige(r) mehrere Funktionen wahr, erhält er / sie die jeweils höchste Aufwandsentschädigung und jeweils 50 % der Aufwandsentschädigung für die weiteren Funktionen. § 1 Abs. 1 letzter Satz bleibt unberührt. Satz 1 gilt nicht für die Regelung des § 1 Abs. 2 r).

(4) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn die / der EmpfängerIn ununterbrochen länger als 3 Monate verhindert ist, ihre / seine Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des 3. auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats; Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.

(5) Nimmt die / der VertreterIn die Funktion ununterbrochen länger als 3 Monate wahr (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht), so erhält sie / er  $\frac{3}{4}$  der für die / den Vertretene(n) festgesetzten Aufwandsentschädigung.

(6) Mit der Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der Funktion als Ehrenbeamtin / Ehrenbeamter bzw. mit der ehrenamtlichen Funktion verbundenen Auslagen (beispielsweise Fahrt- und Reisekosten innerhalb des Landkreises Telefon- und Portokosten, Schreibmaterial u.a.) einschließlich der Aufwendungen für die Kinderbetreuung sowie des Verdienstaufalles und Ansprüche auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes

abgegolten, soweit nachstehend nicht etwas anderes bestimmt ist.

## § 2 Zahlungsweise

(1) Die Aufwandsentschädigungen gem. § 1 werden monatlich im Voraus gezahlt.

(2) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung ruht, wenn der / dem BezieherIn von Aufwandsentschädigung nach dieser Satzung die Führung von Dienstgeschäften verboten (§ 195, 67 des Nieders. Beamtengesetzes) oder wenn sie / er vorläufig des Dienstes enthoben ist (§ 91 der Nieders. Disziplinarordnung).

## § 3 Verdienstaufall

(1) Selbständig tätigen Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr wird der durch einen Feuerwehreinsatz und bei Teilnahme an Lehrgängen der Landesfeuerweherschulen verursachte nachgewiesene Verdienstaufall bis zur Höhe von 40,00 € je Stunde auf höchstens 8 Stunden pro Tag/40 Stunden pro Woche begrenzt.

(2) Als Nachweis für einen Einnahmeausfall bei selbständig Tätigen gilt auch ein Beleg über erhöhte Geschäftskosten in Folge notwendiger Inanspruchnahme einer Ersatzkraft oder Mehrarbeit von Bediensteten.

(3) Voraussetzung für die Erstattung des Verdienstaufalles ist, dass die Inanspruchnahme notwendig zu solchen Zeiten erfolgt, die normalerweise für eine Erwerbstätigkeit zur Verfügung stehen. Hierzu zählt auch der unmittelbar mit der Aufnahme der eigentlichen Tätigkeit verbundene Zeitaufwand (z. B. die Wegezeit), nicht jedoch die bloße Vorbereitung, die – entsprechend dem ehrenamtlichen Charakter des Dienstes in der Freiwilligen Feuerwehr – auch außerhalb der Arbeitszeit erledigt werden kann.

(4) Verdienstaufall für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer regelt das Nieders. Brandschutzgesetz.

## § 4 Reisekosten

(1) Vom Bürgermeister angeordnete Dienstreisen werden nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes für Ehrenbeamte vergütet, sofern nicht von anderen Stellen (z.B. Landesfeuerweherschule) entsprechende Leistungen erbracht werden. Reisekosten entfallen u.a. für Dienstveranstaltungen, Teilnahmen an Veranstaltungen zur Pflege der Kameradschaft und Festlichkeiten.

(2) Auf Antrag werden einem Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr die nachgewiesenen Aufwendungen für die Betreuung von mindestens 1 Kind unter 10 Jahren ersetzt.

(3) Die Aufwendungen werden bis zur Höhe von 10,00 € je Stunde und für längstens 8 Stunden pro Tag/40 Stunden pro Woche begrenzt.

## § 5 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.07.2011 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung der Stadt Stadthagen über Entschädigungen für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Stadthagen vom 20. August 2001 außer Kraft.

Stadthagen, 31.05.2011

Hellmann  
Bürgermeister

**Bekanntmachung der Stadt Stadthagen**  
**2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 52 „An der Sandkuhle“ mit örtlicher Bauvorschrift zur Gestaltung**

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 52 „An der Sandkuhle“ mit örtlicher Bauvorschrift zur Gestaltung wurde vom Rat der Stadt Stadthagen in seiner Sitzung am 30.05.2011 als Satzung beschlossen. Die Aufstellung dieser örtlichen Bauvorschrift erfolgte im vereinfachten Verfahren nach § 13 des Baugesetzbuches (BauGB).

Der Geltungsbereich (Plan siehe Anlage) liegt westlich der Adolph-Baar-Straße, südlich der Hausgrundstücke Habichhorster Str. 26-30, östlich der Retentionsfläche (Grünanlage) sowie nördlich der Hausgrundstücke Adolph-Baar-Str. 7, 7A-7C, 9 und 9A. Er umfasst die unbebauten Flurstücke 195, 281, 282, 283, 284, 285 und 286 sowie eine nördlich angrenzende Teilfläche des Flurstücks 190 (Grünanlage), alle Flur 12, Gemarkung Stadthagen.

**(Karte ist im Anschluss an Seite 66 als Anlage 6 beigefügt)**

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 52 „An der Sandkuhle“ mit örtlicher Bauvorschrift zur Gestaltung in Kraft.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2, Abs. 2a und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres ab dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Stadthagen geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung der o. g. Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Jedermann kann die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 52 „An der Sandkuhle“ mit örtlicher Bauvorschrift zur Gestaltung sowie die Begründung bei der Stadt Stadthagen, Fachbereich „Planen und Bauen“, Rathauspassage 1, 2.OG, Zimmer 219, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Die Entschädigung der durch eine örtliche Bauvorschrift möglicherweise eintretenden Vermögensnachteile, deren Fälligkeit und Erlöschen richten sich nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB.

Stadthagen, den 07.06.2011

Stadt Stadthagen  
Der Bürgermeister  
Hellmann

**13. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in der Samtgemeinde Eilsen (Abwasserabgabensatzung) vom 13. Dezember 1983**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Samtgemeinde Eilsen in seiner Sitzung am 16.05.2011 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abwasserabgabensatzung) beschlossen :

**Artikel I**

§ 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

**§ 12 Gebührensätze**

(1) Die Abwassergebühr beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser 1,75 Euro.

**Artikel II**

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2011 in Kraft.

Bad Eilsen, den 17.05.2011

Samtgemeinde Eilsen  
Der Samtgemeindebürgermeister

Schönemann

**Bekanntmachung der Gemeinde Heeßen**  
**Haushaltssatzung der Gemeinde Heeßen für das Haushaltsjahr 2011**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Heeßen in seiner Sitzung am 17.03.2011 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	494.000 €
in der Ausgabe auf	494.000 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	71.100 €
in der Ausgabe auf	71.100 €

festgesetzt.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird nicht festgesetzt, da die Kassengeschäfte von der Samtgemeinde Eilsen wahrgenommen werden.

**§ 5**

Die Steuersätze der Gemeindesteuern für das Haushaltsjahr 2011 werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	300 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	300 v.H.

2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag 310 v.H.

**§ 6 Anwendung des § 89 Abs. 1 NGO**

Über- und außerplanmäßige Ausgaben gelten im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt als unerheblich, wenn im Einzelfall ein Betrag von 2.500 € nicht überschritten wird. Personalmehrausgaben gelten darüber hinaus als unerheblich, wenn sie aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Vorschriften zwingend erforderlich sind.

Heeßen, den 17.03.2011

Gemeinde Heeßen

Der Bürgermeister  
Brümmel

Der Gemeindedirektor  
Schönemann

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Landkreis Schaumburg in Stadthagen hat mit Verfügung vom 25.05.2011 - Az.: 20 14 10/14 – die vorstehende Haushaltssatzung zur Kenntnis genommen.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO für 7 Werktage, beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg zur Einsichtnahme in der Samtgemeinde Eilsen, Bückeburger Str. 4, 31707 Bad Eilsen, Zimmer 13

01.Juli 2011 bis 11.Juli 2011  
montags bis freitags 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
dienstags 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr

öffentlich aus.

Heeßen, den 16.06.2011

Gemeinde Heeßen

Der Gemeindedirektor  
Schönemann

**Haushaltssatzung der Stadt Bad Nenndorf für das Haushaltsjahr 2011**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Bad Nenndorf in der Sitzung am 23.02.2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf 7.405.000 Euro  
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 7.833.400 Euro

1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 Euro  
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 Euro

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 6.841.100 Euro  
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 6.826.900 Euro

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 2.347.500 Euro  
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 2.569.400 Euro

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 259.200 Euro  
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 51.500 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag  
- der Einzahlungen des Finanzhaushalts 9.447.800 Euro  
- der Auszahlungen des Finanzhaushalts 9.447.800 Euro

Der Wirtschaftsplan der Kurbetriebe Bad Nenndorf für das Haushaltsjahr 2010 wird festgesetzt:

im Erfolgsplan mit  
Erträgen in Höhe von 2.430.700 Euro  
Aufwendungen in Höhe von 2.430.700 Euro

im Vermögensplan mit  
Einnahmen in Höhe von 2.090.000 Euro  
Ausgaben in Höhe von 2.090.000 Euro

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 259.200 Euro festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer  
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 340 v.H.  
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 350 v.H.  
2. Gewerbesteuer 380 v.H.

**§ 6**

Als unerhebliche überplanmäßige Ausgaben, denen der Bürgermeister nach § 89 Abs. 1 Satz 2 NGO zustimmen kann, gelten bei Haushaltsansätzen bis 2.500 Euro:

Überschreitungen bis 500 Euro  
bei Haushaltsansätzen über 1.500 bis einschl.6.000 Euro:  
Überschreitungen bis 1.500 Euro  
bei Haushaltsansätzen über 6.000 Euro:  
Überschreitungen bis zu 10 % des jeweiligen Haushaltsansatzes;  
höchstens jedoch bis zu 3.000 Euro.

Außerplanmäßige Ausgaben gelten bis zu einem Betrage von 500 Euro als unerheblich.

Die Unterrichtung des Rates nach § 89 Abs. 1 Satz 4 NGO kann auch in der Weise erfolgen, dass die Ratsmitglieder von der Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben innerhalb von 3 Monaten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

Bad Nenndorf, den 23.02.2011

Stadt Bad Nenndorf

Olk Reese  
Bürgermeisterin Stadtdirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Bad Nenndorf für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Schaumburg am 31.05.2011 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/31 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO an 7 Werktagen (außer samstags) beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg während der Dienststunden im Rathaus Bad Nenndorf, Rodenberger Allee 13, Zimmer 2.20, öffentlich aus.

Bad Nenndorf, den 15.06.2011

Stadt Bad Nenndorf

Der Stadtdirektor  
Reese

**Haushaltssatzung der Gemeinde Hohnhorst für das Haushaltsjahr 2011**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Hohnhorst in der Sitzung am 16.02.2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.222.600 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.332.800 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.189.100 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.100.800 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	226.300 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	540.500 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	228.000 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.100 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushalts	1.643.400 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushalts	1.643.400 Euro

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 228.000 Euro festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	320 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	320 v.H.
2. Gewerbesteuer	330 v.H.

**§ 6**

Als unerhebliche überplanmäßige Ausgaben, denen der Bürgermeister nach § 89 Abs. 1 Satz 2 NGO zustimmen kann, gelten bei Haushaltsansätzen bis 1.500 Euro:  
 Überschreitungen bis 300 Euro  
 bei Haushaltsansätzen über 1.500 bis einschl. 6.000 Euro:  
 Überschreitungen bis 500 Euro  
 bei Haushaltsansätzen über 6.000 Euro:  
 Überschreitungen bis zu 10 % des jeweiligen Haushaltsansatzes;  
 höchstens jedoch bis zu 1.500 Euro.

Außerplanmäßige Ausgaben gelten bis zu einem Betrage von 300 Euro als unerheblich.

Hohnhorst, den 16.02.2011

Gemeinde Hohnhorst

Der Bürgermeister  
Lattwesen

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung wurde vom Landkreis Schaumburg hinsichtlich des im § 2 festgesetzten Gesamtbetrages der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen mit Schreiben vom 18.05.2011, Zeichen: 20 14 10/33, genehmigt.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO während 3 Wochen, beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, innerhalb der Dienststunden im Gemeindebüro Hohnhorst, Ohndorfer Str. 4a, zur Einsichtnahme aus.

Hohnhorst, d. 24.05.2011

Der Bürgermeister  
O. Lattwesen

**Bauleitplanung der Gemeinden Meerbeck und Niedernwöhren gemeinsamer Bebauungsplan Nr. 9/21 "Gewerbegebiet Wiehagen" - 1. vereinfachte Änderung gem. § 13 BauGB -**

Die 1. vereinfachte Änderung gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) des gemeinsamen Bebauungsplan Nr. 9/21 „Gewerbegebiet Wiehagen“ der Gemeinden Niedernwöhren und Meerbeck wurde am 16. März 2011 vom Rat der Gemeinde Niedernwöhren gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Der Gemeinderat Meerbeck hat den Satzungsbeschluss zur Änderung des Bebauungsplans am 23.06.2011 gefasst.

Die Satzungsbeschlüsse werden hiermit ortsüblich gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg bekanntgemacht.

**Geltungsbereich des Bebauungsplans:**

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 9/21 „Gewerbegebiet Wiehagen“ liegt in der Flur 12, Gemarkung Niedernwöhren, und umfasst die Flurstücke: 7, 8/1, 9/1 und 8/3.

Die 1. Änderung des gemeinsamen Bebauungsplans Nr. 9/21 „Gewerbegebiet Wiehagen“- einschl. der Begründung - kann in der Samtgemeindeverwaltung Niedernwöhren, Hauptstr. 46, 31712 Niedernwöhren, Zimmer 8.3, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber den Gemeinden Meerbeck und Gemeinde Niedernwöhren geltend gemacht worden sind. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber den Gemeinden Meerbeck und Niedernwöhren geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder deren Mängel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von eintretenden Vermögensnachteilen, die durch die Satzungsänderung bedingt sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

31712 Niedernwöhren, den 24. Juni 2011

Gemeinde Niedernwöhren	Gemeinde Meerbeck
Hartmann Gemeindedirektor	Müller Gemeindedirektor

**Bekanntmachung**

**I.**

**Haushaltssatzung 2011 des Flecken Hagenburg**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat des Flecken Hagenburg in der Sitzung am 11. April 2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im **Ergebnishaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	2.775.900 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.815.900 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	40.000 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.669.700 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.639.400 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	184.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	304.200 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	49.500 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.853.700 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.993.100 Euro

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen werden nicht veranschlagt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v.H.
2. Gewerbesteuer	380 v.H.

**§ 6**

Für die Befugnisse des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 89 Abs.1 NGO zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 2.000 € im Einzelfall als unerheblich.

Hagenburg, den 11. April . 2011

Adam  
Gemeindedirektor

**II.**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist mit Verfügung vom 24.05.2011 (AZ: 20 14 10/72) erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen in amtlichen Verkündungsblättern in der zur Zeit geltenden Fassung für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, im Rathaus in Hagenburg während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Hagenburg, den 03. Juni 2011

Adam  
Gemeindedirektor

**C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts**

**D Sonstige Mitteilungen**

**Redaktionelle Korrektur der 6. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Obernkirchen**

Die vom Rat der Stadt Obernkirchen am 20.05.2011 beschlossene Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Obernkirchen wurde im Amtsblatt Nr. 5/2011, ausgegeben am 31.05.2011 als „5. Änderung“ bekannt gemacht. Es wurde festgestellt, dass es sich um die 6. Änderung handelt. Die fehlerhafte Präambel wird hiermit redaktionell berichtigt:

**„6. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Obernkirchen**

Der Rat der Stadt Obernkirchen hat in seiner Sitzung am 20.05.2010 aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 2 (Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz) und durch Artikel 5 (Übergangsvorschriften) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) folgende 6. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Obernkirchen vom 21.12.1998 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 23.09.2009 beschlossen:“

Obernkirchen, den 10.06.2011

Stadt Obernkirchen

Oliver Schäfer  
Bürgermeister

---

**Redaktionelle Korrektur der Satzung über das Übertragen der Abwasserbeseitigungspflicht auf Nutzungsberechtigte einzelner Grundstücke in Teilen des Stadtgebietes**

Die vom Rat der Stadt Obernkirchen am 26.11.2010 beschlossene Satzung über das Übertragen der Abwasserbeseitigungspflicht auf Nutzungsberechtigte einzelner Grundstücke in Teilen des Stadtgebietes wurde im Amtsblatt Nr. 5/2011, ausgegeben am 31.05.2011 bekannt gemacht. Es wurde festgestellt, dass der Wortlaut des § 4 unvollständig ist. Die fehlerhafte Veröffentlichung wird hiermit redaktionell berichtigt:

**„§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.  
Die Satzung über das Übertragen der Abwasserbeseitigungspflicht auf Nutzungsberechtigte einzelner Grundstücke in Teilen des Stadtgebietes vom 15.10.1997 – veröffentlicht im Amtsblatt des Regierungsbezirks Hannover, 1997, Nr. 29, S. 1166 – tritt mit Wirkung vom 31.12.2006 außer Kraft.“

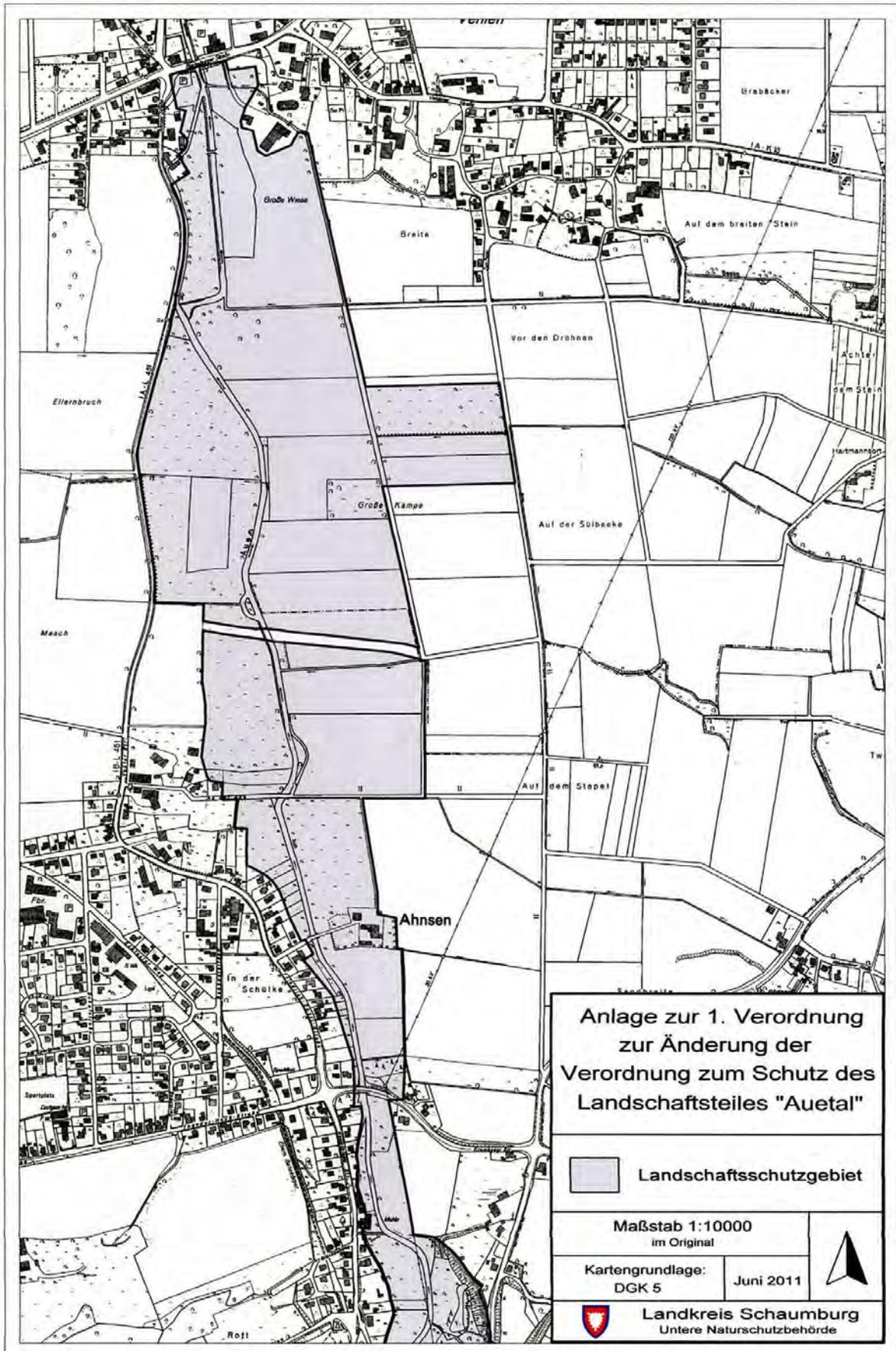
Obernkirchen, den 10.06.2011

Stadt Obernkirchen

Oliver Schäfer  
Bürgermeister

Anlage 1:

**1. Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles „Auetal“ in der Stadt Obernkirchen, der Samtgemeinde Eilsen und der Gemeinde Auetal, Landkreis Schaumburg, vom 27.01.1992**  
(Amtsblatt Seite 57)





# Landkreis Schaumburg Der Landrat

- Untere Wasserbehörde -

Aktenzeichen: 67 61 60

Verordnung über die Festsetzung  
des Überschwemmungsgebietes  
des Riesbaches im  
Landkreis Schaumburg

Anlage 1

vom 28.06.2011

Legende:



Blattschnitt der Verordnung  
(1:5.000)

Überschwemmungsgebiet:

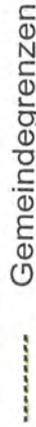


Überschwemmungsgebiet des  
Riesbaches

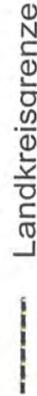


Festgesetztes Überschwem-  
mungsgebiet der Rodenberger Aue

Verwaltungsgrenzen:



Gemeindegrenzen



Landkreisgrenze



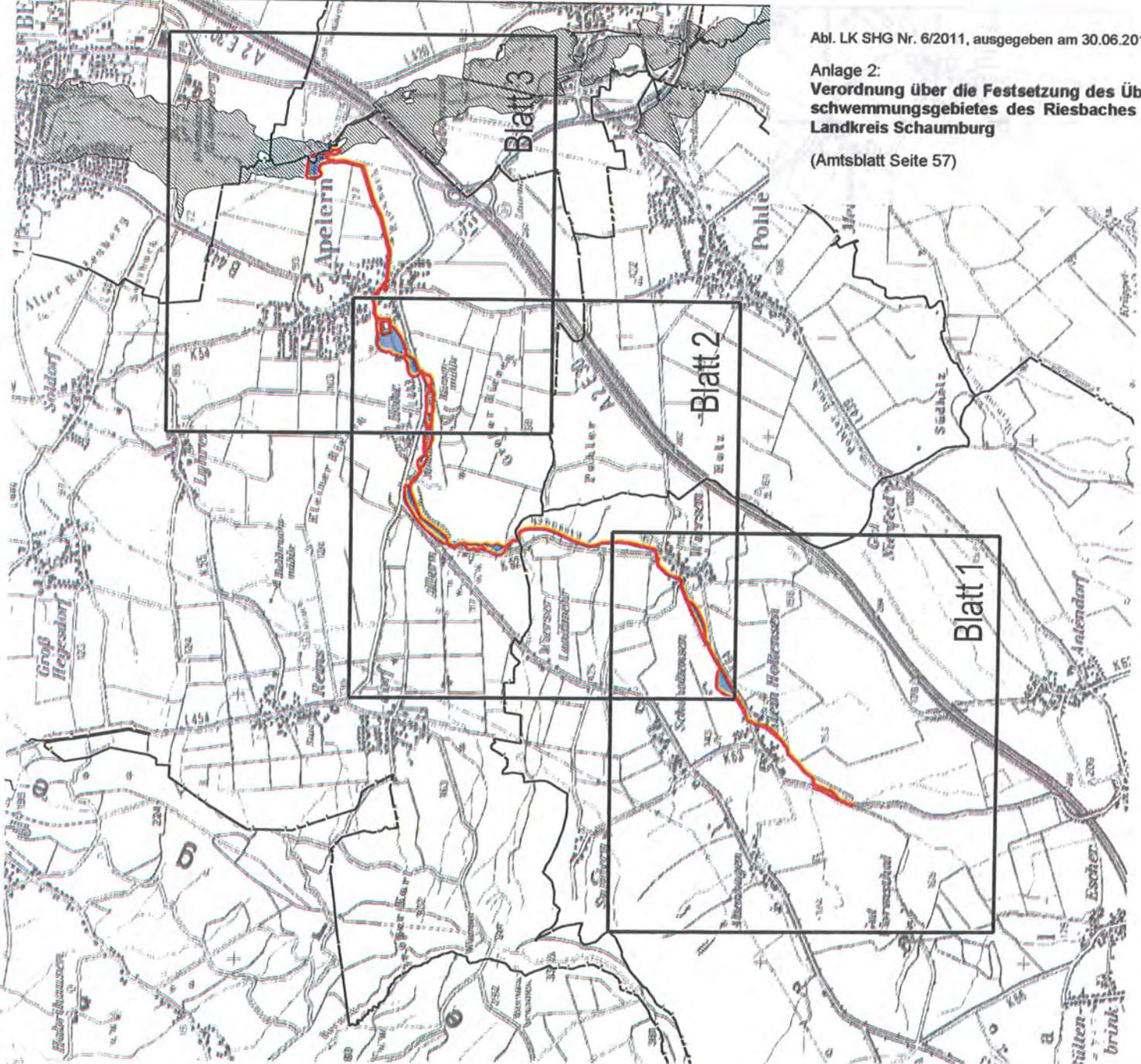
1:30.000

Quelle:  
Auszug aus Geobasisdaten  
der Niedersächsischen  
Vermessungs- und Katasterverwaltung



Kartengrundlage: TK-50 von  
**ALGN**  
Landesvermessung + Geobasisinformation  
Niedersachsen

**GLK**  
Geoinformationssysteme  
Hanneln - Katasteramt Rinteln



Abt. LK SHG Nr. 6/2011, ausgegeben am 30.06.2011

Anlage 2:  
**Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Riesbaches im Landkreis Schaumburg**

(Amtsblatt Seite 57)

Anlage 3:  
Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Riesbaches im Landkreis Schaumburg

(Amtsblatt Seite 57)



Landkreis Schaumburg

Der Landrat

- Untere Wasserbehörde -

Aktienzeichen: 67 61 60

Anlage 2

Blatt 1

Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Riesbaches im Landkreis Schaumburg vom 28.06.2011

Legende:

Überschwemmungsgebiet:



Überschwemmungsgebiet des Riesbaches



Festgesetztes Überschwemmungsgebiet über Rodenberger Aue

Verwaltungsgrenzen:



Gemeindegrenzen



Landkreisgrenze



1:5.000

Quelle:  
Auszug aus Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung



Kartengrundlage: AV 5 von  
**SLGN**  
Landvermessung - Geobasisdaten  
Niedersachsen

**GLL**  
Hannover - Katasteramt Flurst.



**Anlage 4:  
Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Riesbaches im Landkreis Schaumburg**

(Amtsblatt Seite 57)



Landkreis Schaumburg

Der Landrat

- Untere Wasserbehörde -

Altverzeichn: 67 61 00

Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Riesbaches im Landkreis Schaumburg vom 28.06.2011

Anlage 2  
Blatt 2

Legende:

Überschwemmungsgebiet:



Überschwemmungsgebiet des Riesbaches



Festgesetztes Überschwemmungsgebiet der Rutenberger Aue

Verwaltungsgrenzen:



Gemeindegrenzen



Landkreisgrenze



15.000



Landkreis Schaumburg  
- Untere Wasserbehörde -  
Verwaltungsgrenzen - Geobasisinformation  
Schrauburg/GS

Kartographie: AK 5 von

ALGN

Landesmessung - Geobasisinformation  
Niedersachsen

GLK

Flächen - Katastraltrenn Planen



# Anlage 5: Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Riesbaches im Landkreis Schaumburg

(Amtsblatt Seite 57)



Landkreis Schaumburg  
Der Landrat  
- Untere Wasserbehörde -

Aktezeichen: 61 61 60

Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Riesbaches im Landkreis Schaumburg vom 28.06.2011

Anlage 2  
Blatt 3

Legende:

Überschwemmungsgebiet:



Überschwemmungsgebiet des Riesbaches



Festgesetztes Überschwemmungsgebiet der Rodenberger Aue

Verwaltungsgrenzen:



Gemeindegrenzen



Landesgrenze



Quelle: Auszug aus Gochsrieden der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung



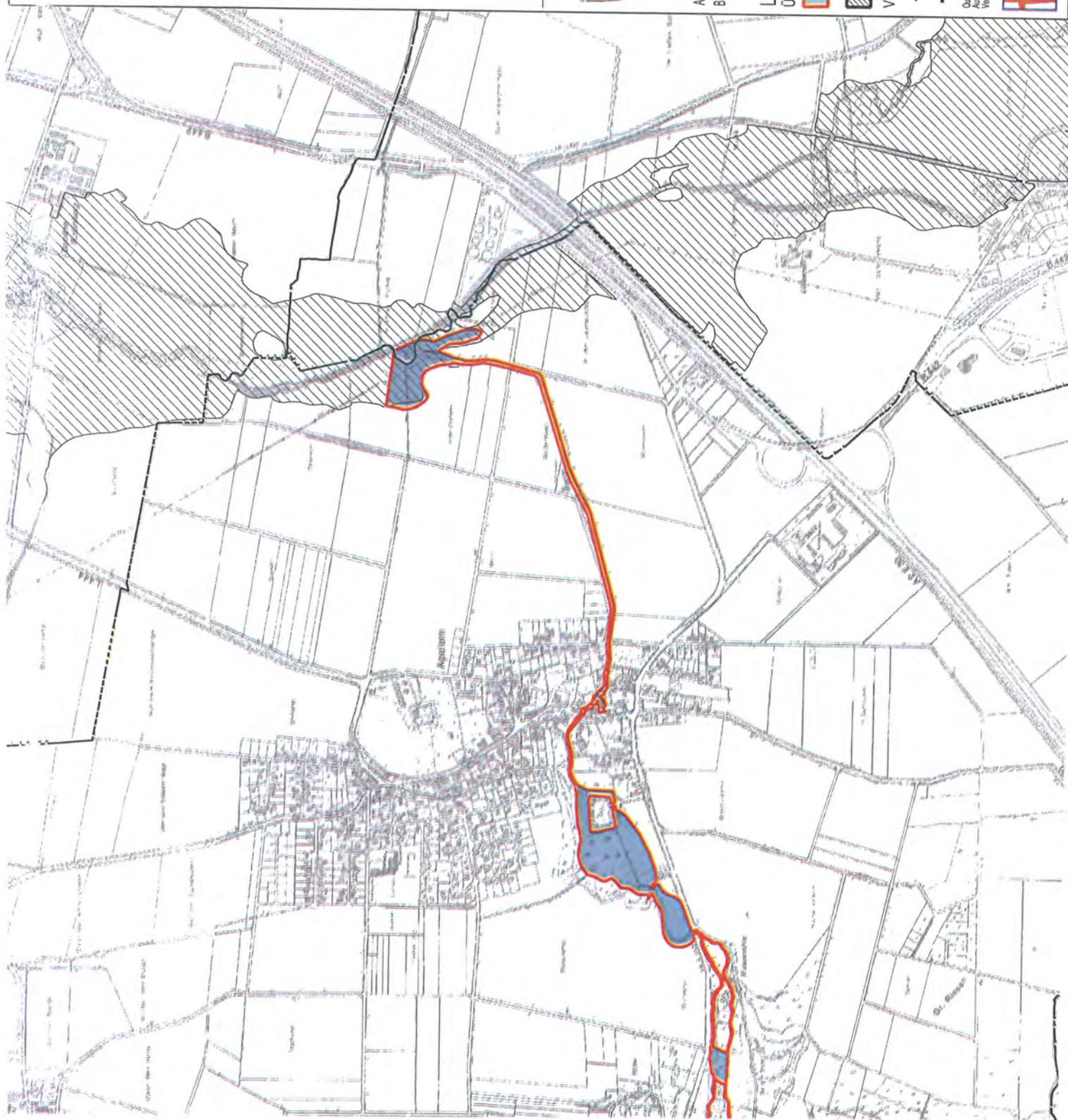
Landkreis Schaumburg  
- Untere Wasserbehörde -  
SchaumburgGIS

Kartengrundlage: AK 9 von

SLGN  
Landesvermessungs- und Katasterämter  
Niedersachsen



Helmke + Partnerinnen/Partnern



Anlage 6:

**Bekanntmachung der Stadt Stadthagen; 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 52 „An der Sandkuhle“ mit örtlicher Bauvorschrift zur Gestaltung**  
(Amtsblatt Seite 62)



Grundlage: ALK 1:1000 ( Verkleinerung )

Vervielfältigung mit Erlaubnis des Herausgebers: Landesamt für Geoinformation  
und Landentwicklung Niedersachsen

Regionaldirektion Hameln - Katasteramt Rinteln -